

Reglement über die Ehrung von Kunst- und Kulturschaffenden

vom 1. Juli 2012

Der Gemeinderat beschliesst

I. Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Bei der Ehrung erfolgreicher Kunst- oder Kulturschaffender geht es darum, die künstlerische Tätigkeit anzuerkennen sowie das Schaffen der Einzelnen der Bevölkerung näher zu bringen.

² Der Kontakt zwischen den Kunst- und Kulturschaffenden, Vereinen, Bevölkerung und Gemeindevertretern wird gefördert.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Freizeitkommission der Gemeinde Arth führt in der Regel alle drei Jahre eine Ehrung verdienter Personen im Kunst- oder Kulturbereich durch.

² Auszeichnungsberechtigt sind:

- a) Einwohner der Gemeinde Arth
- b) Mitglieder einer Künstlergruppe oder eines Vereins aus der Gemeinde Arth
- c) Regionale Künstlergruppen oder Vereine, welche aus mindestens einem Drittel Mitgliedern aus der Gemeinde Arth bestehen
- d) Künstler oder Kulturschaffende, deren Werk bzw. Tätigkeit einen besonderen Bezug zur Gemeinde Arth darstellt

II. Ehrung

Art. 3 Auszeichnungssparten

¹ Gegenstand der Preisverleihung sind herausragende Einzel- oder Gesamtleistungen in folgenden Sparten:

- a) Literatur
- b) Bildende Kunst (Werke der Malerei, Bildhauerei, Grafik, Architektur und künstlerischen Fotografie)
- c) Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Filmkunst)
- d) Musik

² Im Weiteren kann der Kunst- und Kulturpreis vergeben werden für besondere Verdienste um die Erhaltung, Weiterentwicklung und Verbreitung des Kulturgutes sowie des Brauchtums der Gemeinde Arth.

Art. 4 Einschränkung

¹ Pro Ehrung wird in der Regel nur an eine Sparte ein Preis verliehen.

² Eine Person/Verein wird in der Regel nur einmal in derselben Sparte geehrt.

Art. 5 Leistungsausweis

Bei der Ehrung eines Kunst- bzw. Kulturschaffenden wird ein mehrjähriges und intensives Engagement in einer der Auszeichnungssparten vorausgesetzt.

Art. 6 Art der Auszeichnung

¹ Das Preisgeld wird auf Fr. 1'000.00 festgesetzt und mittels einem Scheck dem Geehrten bzw. dem Verein/Gruppe überreicht.

² Im Weiteren wird ein Kulturpreis – derzeit in Form eines aus Arther Kirschbaumholzes geschnitzten „Parthouts“ – überreicht.

Art. 7 Eruiierung geeigneter Kandidaten

¹ Die Vereine sowie die Bevölkerung werden rechtzeitig auf den Anlass der Kunst-/Kulturschaffenden-Ehrung hingewiesen, sei dies im öffentlichen Publikationsorgan, auf der Gemeindehomepage oder bei den Vereinen durch direktes Anschreiben.

² Die Nominationsanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Kurzer Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang bzw. Tätigkeiten
- b) Auflistung selbst erstellter Werke wie Bücher, Bilder, Skulpturen, CD's etc.
- c) Bei der Sparte „Besondere Verdienste“ Auflistung dieser Verdienste.

³ Eingabefrist für Nominationen ist Mitte Januar des betreffenden Jahres, in welchem eine Ehrung durchgeführt wird.

Art. 8 Durchführung der Ehrung

¹ Die Freizeitkommission entscheidet nach Ablauf der Eingabefrist, ob genügend geeignete Nominationen vorhanden sind, um eine Ehrung durchzuführen und trifft die Wahl der zu ehrenden Person bzw. Vereins.

² Die Freizeitkommission legt einen würdigen Rahmen, vorzugsweise an einem geeigneten Anlass, sowie das Datum der Ehrung fest. Die Ehrung kann zusammen mit der Sportlerehrung durchgeführt werden.

³ Den Anwesenden an der Ehrung wird in der Regel ein Apéro offeriert.

III. Finanzielles

Art. 9 Budgetierung

Das Ressort Freizeit budgetiert in jenen Jahren, in welchen eine Ehrung stattfindet, die zu erwartenden Kosten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzt alle früheren, diesbezüglichen Reglemente und Richtlinien.

Arth, 28. November 2011

GEMEINDERAT ARTH
Präsident: P. Probst
Gemeindeschreiber F. Huser

Genehmigt mit Beschluss Nr. 628 vom 28.11.2011